

1. Geltungsbereich

1.1.
Für sämtliche Produktdemonstrationen der Mitutoyo Austria GmbH (nachfolgend „Mitutoyo“) gegenüber Kunden, auch für Auskünfte und Beratung im Zusammenhang mit der Durchführung von Produktdemonstrationen, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

1.2.
Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit Mitutoyo sie ausdrücklich anerkennt. Schweigen seitens Mitutoyo auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

1.3.
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten anstelle etwaiger Geschäftsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme oder Durchführung der Leistung als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vorgesehen ist. Der Kunde erkennt durch Teilnahme an der Demonstration der Produkte von Mitutoyo ausdrücklich an, dass er auf seinen aus seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet.

1.4.
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, sofern der Kunde ein Unternehmen betreibt und das betreffende Rechtsgeschäft für ihn zum Betrieb seines Unternehmens gehört (Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes).

2. Vertragsgegenstand

2.1.
Vertragsgegenstand einer Produktdemonstration ist eine Live-Vorführung der Produkte von Mitutoyo mit dem Zweck, die Funktionalität und Eigenschaften der Produkte zu demonstrieren.

2.2.
Die Demonstration gegenüber dem Kunden ist ausschließlich mit den Mitutoyo jeweils zur Verfügung stehenden Demonstrationsgeräten geschuldet. Die Demonstration erfolgt in dem Gerätezustand, in dem diese sich bei Beginn der Demonstration befinden. Eine vorherige "Einmessung" der Geräte zur Erzielung produktspezifischer Messergebnisse ist von Mitutoyo nicht geschuldet.

2.3.
Im Rahmen der Demonstration ist die Herbeiführung eines wirtschaftlich verwertbaren Messergebnisses ebenso wenig geschuldet wie ein Nachweis dafür, dass einzelne Produkte aus dem Produktportfolio von Mitutoyo für die vom Kunden gewünschte Anwendung oder die vom Kunden zu erzielenden Messergebnisse geeignet sind. Die alleinige Verantwortung dafür, dass das jeweilige Mitutoyo-Produkt für die Kundenanwendung oder die vom Kunden gewünschten Messergebnisse geeignet ist oder für die Verwertbarkeit von Messergebnissen aus Produktdemonstrationen trägt daher ausschließlich der Kunde.

2.4.
Die Demonstration erfolgt durch Mitutoyo unentgeltlich.

3. Auskünfte und Beratung

3.1.
Auskünfte und Beratung im Rahmen einer Demonstration erfolgen ausschließlich aufgrund der bisherigen Erfahrungen von Mitutoyo. Die hierbei angegebenen Werte sind als Durchschnittswerte anzusehen. Alle Angaben über Ergebnisse von Messvorgängen, die im Rahmen von Demonstrationen durchgeführt werden, sind unverbindlich. Die Ergebnisse sind, soweit Mitutoyo diese nicht schriftlich als "exaktes Messergebnis" bezeichnen, lediglich Annäherungswerte.

3.2.
Soweit Mitutoyo im Rahmen der Demonstration Bezug nimmt auf Normen, technische Regelungen oder technische Angaben, stellen diese nur dann eine Eigenschaftsangabe hinsichtlich des jeweils demonstrierten Mitutoyo-Produktes dar, wenn Mitutoyo das Leistungsmerkmal des jeweiligen Produktes ausdrücklich schriftlich als "Eigenschaft des Produktes" deklariert hat, ansonsten handelt es sich um eine unverbindliche allgemeine Leistungsbeschreibung.

3.3.
Eine Garantie/Zusicherung gilt von Mitutoyo nur dann als übernommen, wenn Mitutoyo schriftlich eine Eigenschaft eines Produktes als "garantiert/zugesichert" bezeichnet hat.

4. Messergebnisse und deren Verwertung

4.1.
Das alleinige Urheberrecht an dem im Rahmen der Demonstration erzielten Messergebnis steht Mitutoyo zu. Dies gilt auch dann, wenn der zu Demonstrationen eingesetzte Messkörper im Eigentum und/oder Besitz des Kunden steht.

4.2.
Mitutoyo wird das Ergebnis der Demonstration (Messprotokoll) dem Kunden in Kopie zum Zwecke des Eigenstudiums und der nichtgewerblichen Nutzung überlassen.

4.3.
Der Kunde verpflichtet sich, das ihm übergebene Messergebnis nicht gewerblich zu verwerten und das Messergebnis nicht Dritten – in welcher Form auch immer – zu überlassen, es sei denn, Mitutoyo hat vorab schriftlich in die Überlassung an Dritte eingewilligt.

5. Hinweis

Mitutoyo weist ausdrücklich darauf hin,

- dass das dokumentierte Messergebnis nur den Ist-Zustand der zu messenden Parameter im Zeitpunkt der Demonstration unter den dortigen Rahmenbedingungen, insbesondere des Raumklimas und dem jeweiligen Einmessstatus des Demonstrationsobjektes wiedergibt;
- dass andere Klimadaten außerhalb des Demonstrationsmesslaufs zu anderen, insbesondere zu abweichenden Messergebnissen führen können;
- dass Messobjekte durch ihre physikalische Beschaffenheit und deren Veränderungsfähigkeit hinsichtlich Form und Maße Messergebnisse beeinflussen können;
- dass äußere Einflüsse nach Verlassen der Demonstrationsumgebung das vom Kunden zur Verfügung gestellte Demonstrationsmessobjekt derart beeinflussen können, dass es zu einer Abweichung hinsichtlich von Mitutoyo genannter Maß- und Toleranzparameter kommen kann.

6. Leistungszeit

Verbindliche Demonstrationstermine müssen ausdrücklich und schriftlich oder in Textform vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren Demonstrationsterminen wird sich Mitutoyo nach besten Kräften bemühen, diese im Kundeninteresse einzuhalten.

7. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

7.1.
Treten Ereignisse höherer Gewalt ein, die einer vereinbarten Demonstration entgegenstehen, wird Mitutoyo den Kunden rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall ist Mitutoyo berechtigt, die Demonstration über die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder von dem noch nicht erfüllten Teil der Demonstrationsvereinbarung ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit Mitutoyo ihrer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Betriebsbehinderung, zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Schäden an Demonstrationsprodukten und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von Mitutoyo schuldhaft herbeigeführt worden sind.

7.2.
Ist ein Demonstrationstermin verbindlich vereinbart und verstreicht der Demonstrationstermin ungenutzt aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 7.1., so kann der Kunde jederzeit von der Demonstration Abstand nehmen. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

8. Ausschluss und Begrenzung der Haftung

8.1.
Mitutoyo haftet nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere:

- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
- für die Verletzung vertraglicher Hauptpflichten (das heißt solcher Pflichten, die dem Rechtsgeschäft sein Gepräge geben und im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen);
- im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- soweit Mitutoyo eine Garantie übernommen hat sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.2.
Im Übrigen haftet Mitutoyo, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit.

8.3.
Die Haftung von Mitutoyo für die Verletzung vertraglicher Hauptpflichten ist im Fall leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.4.
Die Haftung von Mitutoyo ist jedenfalls der Höhe nach insgesamt beschränkt auf den Deckungsumfang der Betriebshaftpflichtversicherung von Mitutoyo.

Auf Anforderung des Kunden stellt Mitutoyo diesem unentgeltlich jederzeit eine Kopie ihrer diesbezüglichen Versicherungspolice zur Verfügung.

Mitutoyo verpflichtet sich im Falle ihrer Haftpflicht bei gleichzeitiger Leistungsfreiheit des Versicherers (z.B. durch Obliegenheitsverstöße ihrerseits, Jahresmaximierung etc.), mit eigenen Leistungen dem Kunden gegenüber einzustehen, jedoch lediglich bis zu einer Höchstsumme von € 25.000,- je einzeltem Schadensfall.

8.5.

Die Haftung für mittelbare und Mangelfolgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

8.6.

Eine weitergehende Haftung wie gemäß vorstehenden Ziff. 8.1 bis 8.5 ist ausgeschlossen.

8.7.

Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß vorstehenden Ziff. 8.1. bis 8.6. gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie den Subunternehmern von Mitutoyo.

9. Exportkontrolle

9.1.

Mitutoyo ist nicht verpflichtet, Demonstrationsleistungen in Bezug auf solche Messobjekte/Werkstücke zu erbringen, die aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder des vorgesehenen Endverbleibes im Hinblick auf eine Exportkontrolle einer Genehmigungspflicht durch einschlägige Ausfuhrvorschriften und/oder Embargos, insbesondere der Europäischen Union (EU), Österreichs bzw. anderer EU-Mitgliedsstaaten sowie der USA, unterliegen.

9.2.

Der Kunde hält Mitutoyo hinsichtlich aller Schäden schad- und klaglos, die für Mitutoyo aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflicht gemäß Ziff. 9.1. resultieren.

10. Erfüllungsort/Gerichtsstand

10.1.

Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen aus einer Demonstrationsvereinbarung ist der Sitz von Mitutoyo.

10.2.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz von Mitutoyo. Mitutoyo ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

11. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Mitutoyo gilt ausschließlich österreichisches Recht, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12. Änderungen der Geschäftsbedingungen, Salvatorische Klausel

12.1.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung wird diesfalls automatisch durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem im Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung und Zeit anstelle des Vereinbarten. Das Gleiche gilt, wenn Bestimmungen des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten.

12.2.

Der jeweils gültige Stand dieser AGB wird dem Kunden entweder durch den Änderungsdienst für diese AGB auf der Seite www.mitutoyo.at oder schriftlich oder aber durch Aushang vor Beginn der Produktdemonstration bekannt gegeben.

13. Datenschutz

Gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 weist Mitutoyo darauf hin, dass sie die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten über eine EDV-Anlage speichert.